

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 13

Freitag, den 17. Juni 2016

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Haushaltsjahr 2016 Seite 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 26. Mai 2016 Seite 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 31. Mai 2016 Seite 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz vom 12. Mai 2016 Seite 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 23. Mai 2016 Seite 3
- Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Amtes Lieberose/Oberspreewald (Stichtag: 31.12.2015) Seite 3
- Bekanntmachung über die Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle des Amtes Lieberose/Oberspreewald Seite 5
- Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Speichrow vom 07.07.2010 Seite 6
- ### Amtliche Bekanntmachungen
- Amtsgericht Lübben – Zwangsversteigerung
AZ: 52 K 22/14 – Gemarkung Butzen, Flur 4, Flurstück 171/1, Flurstück 172/1 und Flurstück 172/3 Seite 6



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	642.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	713.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	600,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	692.900,00€
Auszahlungen auf	728.400,00€
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	611.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	633.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	81.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	88.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.800,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 732 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 384 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 € festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsgebäuden

- 15913 Straupitz, Kirchstraße 11 - Kämmerei -
- 15868 Lieberose, Markt 4 - Hauptamt -

aus.
Die Haushaltssatzung 2016 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Straupitz, 20.05.2016

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 26. Mai 2016

Öffentlicher Teil

TOP 3) **Beschlussempfehlung** **Antragstellung zur Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden**

Die Gemeindevertretung hat mehrheitlich gegen die Antragstellung zur Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gestimmt.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 31. Mai 2016

Öffentlicher Teil

TOP 4) **Beschlussempfehlung** **Haushaltssicherungskonzept 2016**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2016 in der vorliegenden Fassung.

TOP 5) **Beschlussempfehlung** **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Fassung.

TOP 6) **Beschlussempfehlung** **Verzicht auf die Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2016**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass auf eine Anhörung im Genehmigungsverfahren zum Haushaltssicherungskonzept 2016 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen verzichtet wird.

TOP 8) **Beschlussempfehlung** **Benennung Objektwart Gemeindezentrum Byhleguhre**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen Frau Brigitte Groß als Objektwart des Gemeindezentrums Byhleguhre benannt wird.

TOP 9) **Beschlussempfehlung** **Stellungnahme der Gemeinde - Nutzungsänderung von Nebengebäuden zu zwei Ferienwohnungen und einer Wohnung auf Grundstück Nr. 10; Nutzungsänderung eines Bungalow zur Ferienwohnung auf Grundstück Nr. 8**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Nutzungsänderung von Nebengebäuden zu zwei Ferienwohnungen und einer Wohnung auf Grundstück Nr. 10; Nutzungsänderung eines Bungalow zur Ferienwohnung auf Grundstück Nr. 8 zu erteilen:

Gemarkung: Byhleguhre

Flur: 2

Flurstück: 217/1 und 600

Vorhabenort: Straupitzer Straße 8 und 10

Anlage: Bauunterlagen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz vom 12. Mai 2016

Öffentlicher Teil

- TOP 3) Beschlussempfehlung**
Vermietung Gaststätte ehemaliges „Cafe Genuss“ Lübbener Straße 57 in Straupitz
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Vermietung der Gaststätte ehemaliges „Cafe Genuss“, Lübbener Straße 57 in Straupitz.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 23. Mai 2016

Öffentlicher Teil

- TOP 4) Beschlussempfehlung**
Maßnahmenplanung im Zuge des Gewässerentwicklungskonzeptes Schwielochsee im und am Lieberoser Mühlenfließ durch das Landesamt für Umwelt
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich die weitere Maßnahmenplanung und Realisierung der durch das Landesamt für Umwelt beauftragten Planungsbüros und Firmen auf den Flurstücken der Stadt Lieberose.

- TOP 5) Beschlussempfehlung**
Maßnahmenplanung im Zuge des Gewässerentwicklungskonzeptes Schwielochsee im und am Samsgase Fließ durch das Landesamt für Umwelt
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich die weitere Maßnahmenplanung und Realisierung der durch das Landesamt für Umwelt beauftragten Planungsbüros und Firmen auf den Flurstücken der Stadt Lieberose

- TOP 6) Beschlussempfehlung**
Stellungnahme - zum BImSchG Verfahren zur Errichtung von 6 Windenergieanlagen nördlich von Trebitz
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt mehrheitlich der Einvernehmensklärung der Stadt nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 BauGB und § 63 BbgBO im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG nicht zu erteilen.

- TOP 7) Beschlussempfehlung**
Haushaltssicherungskonzept 2016
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2016 in der vorliegenden Fassung.

- TOP 8) Beschlussempfehlung**
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Fassung.

- TOP 9) Beschlussempfehlung**
Verzicht auf Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich, dass auf eine Anhörung im Genehmigungsverfahren zum Haushaltssicherungskonzept 2016 der Stadt Lieberose verzichtet wird.

- TOP 10) Beschlussempfehlung**
Antrag an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose
Bildung eines Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lieberose
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich, die Bildung eines Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lieberose gem. § 43 Brandenburgischer Kommunalverfassung abzulehnen.

- TOP 11) Beschlussempfehlung**
Schließung von Friedhofsflächen auf dem Friedhof Lieberose
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig, gem. § 30 Abs. 1 Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) i. V. m. der Friedhofssatzung der Stadt Lieberose in der derzeit geltenden Fassung die Schließung der Teilflächen, der Gemarkung Lieberose, Flur 8, Flurstücke 33, 38 und 41 auf den Friedhof Lieberose als Friedhofsfläche.

- TOP 12) Beschlussempfehlung**
Aufhebung von Friedhofsflächen auf dem Friedhof Lieberose
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig, gem. § 30 Abs. 3 Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG), die Aufhebung nach Schließung der Teilflächen der Gemarkung Lieberose, Flur 8, Flurstücke 33, 38 und 41 auf dem Friedhof Lieberose als Friedhofsfläche und diese zu einer anderen Nutzung an jeweiligen Grundstückseigentümer zurück zu führen sind.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 16) wurde der Verkauf des Grundstückes Gemarkung Lieberose, Flur 10, Flurstück 40 beschlossen.

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald

Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2015

Am 27. Januar 2016 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 391 allgemeine und 54 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2015 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. Ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als Größere. Für das Gebiet des Amtes Lieberose/Oberspreewald wurden zum Stichtag 31.12.2015 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 31.12.2015 (€/m²)	Merkmale 31.12.2015
4210	Lieberose	18	M 800 m ² ebf
4211	Lieberose	18	M SB
6021	Lieberose Gewerbe	5	G ebf
3869	Lieberose Behlow	5	MD 1.500 m ² ebf
3809	Straupitz	20	M 1.000 m ² ebf
3001	Alt Zauche	12	MD 1.000 m ² ebf
3002	Alt Zauche OT Burglehn	12	MD 1.000 m ² ebf
3833	Blasdorf	5	MD 1.000 m ² ebf
3013	Briesensee	15	MD 1.000 m ² ebf
3021	Butzen	8	MD 1.000 m ² ebf
3025	Byhleguhre	15	MD 800 m ² ebf
3026	Byhleguhre Mühlendorf	5	MD 1.000 m ² ebf
3027	Byhleguhre Neu Byhleguhre	5	MD 1.000 m ² ebf
3028	Byhleguhre Erlenhof	5	MD 1.000 m ² ebf
3029	Byhlen	5	MD 1.000 m ² ebf
3033	Caminchen	8	MD 1.000 m ² ebf
3837	Doberburg	5	MD 1.000 m ² ebf
3841	Goschen	5	MD 1.000 m ² ebf
3057	Goyatz	25	M 800 m ² ebf
7007	Goyatz	20	SE ebf
3073	Groß Liebitz	5	MD 1.000 m ² ebf
3085	Guhlen	5	MD 1.000 m ² ebf
3845	Jamlitz	5	MD 800 m ² ebf
3846	Jamlitz Mochlitz	5	MD 800 m ² ebf
3097	Jessern	15	MD 800 m ² ebf
7013	Jessern	20	SE ebf
3121	Laasow	5	MD 1.000 m ² ebf
3125	Lamsfeld	8	MD 1.000 m ² ebf
7014	Lamsfeld	15	SE ebf
3849	Leeskow	5	MD 800 m ² ebf
3137	Mochow	8	MD 800m ² ebf
3153	Neu Zauche	12	MD 1.000 m ² ebf
3173	Ressen	8	MD 1.000 m ² ebf
3181	Sacrow	5	MD 1.000 m ² ebf
3801	Siegadel	5	MD 1.000 m ² ebf
3857	Speichrow	10	MD 1.000 m ² ebf
7015	Speichrow	20	SE ebf
3861	Trebitz	5	MD 800 m ² ebf
3865	Ullersdorf	5	MD 1.000 m ² ebf
3813	Waldow	5	MD 1.000 m ² ebf
3825	Wußwerk	10	MD 1.200 m ² ebf
3829	Zaue	20	MD 900 m ² ebf
7010	Zaue	18	SE ebf

Abkürzungen:

Art der Nutzungen

M gemischte Baufläche
MD Dorfgebiet
G gewerbliche Baufläche
SE Sondergebiet Erholung

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

ebf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfrei und
abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Sanierungszusatz

SB sanierungsbeeinflusster Bodenrichtwert

Es wurden 20 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Für das Amt Lieberose/Oberspreewald gelten nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte.

Art der Nutzung	€/m ²
Ackerland, Spreewald, Ackerzahl 25	0,50
Grünland, Spreewald, Grünlandzahl 30	0,35
Forsten, Spreewald, mit Aufwuchs	0,35
Ackerland, Lieberose, Ackerzahl 25	0,50
Grünland, Lieberose, Grünlandzahl 30	0,40
Forsten, Lieberose, mit Aufwuchs	0,35

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Seit dem 18. Januar 2016 ist das amtliche Bodenrichtwertauskunftportal „Boris Land Brandenburg“ unter www.boris-brandenburg.de/boris-bb/ freigegeben worden. In diesem Portal können die Bodenrichtwerte eingesehen werden. Des Weiteren ist gegen eine Gebühr auch eine amtliche Bodenrichtwertauskunft in Form eines Ausschnittes aus der Bodenrichtwertkarte (PDF-Datei) möglich.

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546 202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder Fax 03546 201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2015

Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Amtes Lieberose/Oberspreewald

Am 27. Januar 2016 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2015 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl. II 21. Jahrgang, Nr. 27) sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal „Boris Land Brandenburg“ im Internet unter www.boris-brandenburg.de/boris-bb/

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind auch in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Bekanntmachung

über die Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle des Amtes Lieberose/Oberspreewald

Für die Schiedsstelle des Amtes Lieberose/Oberspreewald ist nach Ablauf der bisherigen Amtsperiode das Amt der Schiedsperson und das Amt der stellvertretenden Schiedsperson neu zu besetzen.

Entsprechend der Anforderungen des Schiedsstellengesetzes müssen die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson nach ihren Persönlichkeiten und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein und Wahlrecht besitzen. Weiterhin sollen Sie das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Bereich der Schiedsstelle wohnen.

Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson sollen im Amtsgebiet des Amtes Lieberose/Oberspreewald bekannt sein, Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie sollen in der Lage sein, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß wahrnehmen zu können.

Die Tätigkeit der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson ist ehrenamtlich.

Bewerbungen für das Amt der Schiedsperson und das Amt der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle des Amtes Lieberose/Oberspreewald richten Sie bitte bis zum

1. August 2016

an den Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz. Den Bewerbungen ist bitte ein kurzer Lebenslauf beizulegen.

Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren und wird durch die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald durchgeführt. Die gewählte Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson bedarf danach noch der Berufung und Verpflichtung durch den Direktor des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), der auch die Aufsicht über die Schiedsperson/stellvertretende Schiedsperson für deren Tätigkeit im Rechtspflegebereich ausübt.

Nähere Informationen über die Aufgaben der Schiedsperson/stellvertretende Schiedsperson erhalten Interessierte im Internet auf der offiziellen Seite des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen unter www.schiedsamt.de

Lieberose, 11.05.2016

gez. Boschan
Amtsdirektor

Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Speichrow vom 07.07.2010

Beschlussfassung:

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Speichrow beschließt die Änderung ihrer Satzung vom 07.07.2010 wie folgt:

§ 15 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Nicht eingeforderter Pachterlös einzelner Jagdgenossen fällt nach drei Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

Die Satzungsänderung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald in Kraft.

Verfügung

Die vorstehende Änderung des § 15 Abs. 5 der Satzung vom 07.07.2010

„Jagdgenossenschaft Speichrow“

wird von mir gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG genehmigt.

Landkreis Dahme - Spreewald
Der Landrat

Lübben, den 21.03.2016

Untere Jagd- und Fischereibehörde
FR 1411 oder
15904 Lübben (Spreewald)



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 13.02.2016 beschlossene Änderung des § 15 Abs. 5 der Satzung der

„Jagdgenossenschaft Speichrow“

im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald Nr. 6 öffentlich bekannt gemacht.

Speichrow, den 01.04.2016

Jagdvorstand:

Jagdvorsteher

1. Beisitzer

2. Beisitzer

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

den 26.04.2016

Geschäfts-Nummer: 52 K 22/14

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, dem 29.08.2016, um 09:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald) in Lübben, Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II das im Erbbaugrundbuch von Butzen Blatt 206 eingetragene Erbbaurecht an den Grundstücken Gemarkung Butzen, Flur 4, Flurstück 171/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 6349 qm Gemarkung Butzen, Flur 4, Flurstück 172/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 5110 qm Gemarkung Butzen, Flur 4, Flurstück 172/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 2789 qm versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um einen Gebäudekomplex, bestehend aus Hauptgebäude, Restaurant mit Küche, Lehrlingswohnheim sowie Heizhaus, Werkstatt und Garage. Es besteht seit längerem Leerstand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Erbbaugrundbuch am 08.08.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 5.000 €.

Gemäß § 69 I ZVG ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt, oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Michelchen
Rechtspflegerin

